

Rüstung, Sicherheit & Recht

Zeitschrift für Verteidigung, Heimatschutz, Cyber & Space

RüSiR

21 Juli 2026
1. Jahrgang
Seiten 65-146

Herausgeber

RA Norbert Dippel
Prof. Dr. Kathrin Groh
Roland Haag
RA Dr. Marc Hilber, LL.M.
RA Prof. Dr. Thomas Klindt
RA Florian A. Köhler, LL.M.
MinR Dr. Christian Raap
RA Dr. Roland M. Stein, LL.M.
RA Markus Zimmermann

Nationaler Beirat

RAin Dr. Anke Allenhöfer
GenMaj a.D. Dr. Josef Blotz
RA Dr. Christoph Goller
RA Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.
RA Felix Hachmeister
RA Dr. Oliver Jochim-Freesen
RA Dr. André Körtgen
RAin Esther Lingenberg
PD Dr. Antje Nötzold
RAin Dr. Bärbel Sachs, LL.M.
RA Dr. Mark Zimmer

Redaktion

Dr. Sebastian Brüggemann, M.A.
RA Roman Jusen

www.ruestungundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

- 65 Hybride Kriegsführung – Von grünen Männchen, fünf Bären, Trollen und Wegwerfagenten
Dr. Markus Reisner
- 66 Hybride Kriegsführung
Dr. Markus Reisner
- 70 Militärische Mobilität in der Europäischen Union
Dr. Fabian Walden
- 75 Effektiver Vergaberechtsschutz vs. nationale Sicherheitsinteressen
Dr. Christoph Goller und Dr. Sabrina Klein
- 83 Das Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr: Vergaberechtliche Chancen, Potentiale und Herausforderungen – Teil 2
Dr. Julian von Lucius, Salomo Ortega Sawal und Dr. Carsten Bringmann
- 90 Besonderheiten der Due Diligence bei Investitionen in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie
Dr. Florian Becker und Dr. David Rösch
- 99 Geheimnisschutz in Arbeitsverhältnissen
Alexander Möller und Dr. Rembert Niebel
- 102 Der Geheimnisschutz militärischer Erfindungen bei Entstehung, Verwertung und Verletzungsverfahren
Markus von Fuchs
- 108 Resilienz des Mittelstands als Gesetzgebungsaufgabe
Prof. Dr. Daniel Graewe und Dr. Claudia Conen
- 113 Aufklärung und Abwehr unbemannter Luftfahrtsysteme
Nina Naske
- 119 Sicherheitsrechtliche Eingriffe in Telekommunikationsnetze vor dem EuGH
Dr. Marc Salevic und Dr. Benedikt Beierle
- 124 Künstliche Intelligenz im militärischen Führungsverfahren – Tempo, Präzision und rechtliche Verantwortung
Dr. Bernhard Müller
- 130 **BayVerfGH München:** Keine Verpflichtung der Hochschulen zur Zusammenarbeit mit der Bundeswehr
mit Kommentar von **Prof. Dr. Christoph Degenhart**

Schutzbedürfnis begründen lassen – dies wird aber die Ausnahme sein, speziell im Hinblick auf den Konflikt zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot, da ein weltweit geltendes Wettbewerbsverbot ein faktisches Berufsverbot zur Folge hat; beschränkt ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot derart massiv das berufliche Fortkommen, sind Gerichte in der Regel geneigt, das Schutzbedürfnis des Unternehmens nicht anzunehmen, mit der Folge, dass das nachvertragliche Wettbewerbsverbot nicht durchsetzbar ist.

V. Fazit

Arbeitgebern ist durch das Geschäftsgeheimnisgesetz ein verlässlicher Partner zum Schutz von Betriebsgeheimnissen zur Seite gestellt worden.

Gleichwohl sollten Arbeitgeber das eigene Arbeitsvertragsportfolio überprüfen und bei Bedarf anpassen. Speziell allgemeine gehaltene Vertraulichkeitsklauseln oder gar sog. catch-all Klauseln schützen Unternehmen nicht ausreichend, da solche Klauseln nicht durchsetzbar sind.

Dies gilt insbesondere im Hinblick für betriebliche Geheimnisträger. Mit diesen sollten zusätzliche Regelungen getroffen werden, um anlassbezogenen Betriebsgeheimnisse besonders zu sichern. Um maximalen Schutz entfalten zu können, sollten folgende Inhalt berücksichtigt werden: Die Vereinbarung (i) soll zu einem bestimmten Zeitpunkt, aufgrund einer internen Richtlinie, automatisch erforderlich werden; (ii) sich auf bestimmte Betriebsgeheimnisse beziehen; (iii) zeitlich befristet sein, wobei eine Dauer von 12 Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist angemessen erscheint; (iv) wenn kein weltweiter Schutz erforderlich ist, räumlich beschränkt werden.

BEITRAG

RA Markus von Fuchs, LL. M.*

Der Geheimnisschutz militärischer Erfindungen bei Entstehung, Verwertung und Verletzungsverfahren

Der Patentschutz ziviler Technologien ist ein probates Mittel, um sich gegen deren unbefugte Nutzung durch Dritte zu wehren. Im militärischen Bereich wird er allerdings feindliche Mächte kaum davon abhalten, die geschützte Technologie zu kopieren. Da es Wesensmerkmal eines Patentschutzes ist, die Erfindung offenzulegen, wird quasi die Blaupause für den Nachbau gleich mitgeliefert. Der nachfolgende Artikel befasst sich mit den besonderen Regelungen zum Geheimnisschutz militärischer Erfindungen.

I. Einleitung

Lange Zeit fand Rüstung und Entwicklung von Rüstungstechnologien in einem eng begrenzten Umfeld statt. Der Schwerpunkt lag vorwiegend auf klassischen, rein militärisch nutzbaren Rüstungsgütern, wie Großwaffensystemen und deren Komponenten. Entwicklungs- und Lebenszyklen betrugen oft mehrere Jahrzehnte. Dies hatte auch Auswirkungen auf Schutzstrategien zur Absicherung von Erfindungen im Rüstungsbereich.

Durch die zunehmende Verschmelzung von Gütern und Technologien, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können, sowie einer zunehmenden Bedeutung von günstigen Waffensystemen, allen voran Drohnen, deren massenhaftes Erscheinen auf dem Kriegsschauplatz in der Ukraine zu einem Paradigmenwechsel bei der Entwicklung und Produktion von Waffensystemen geführt hat, stellen sich auch Fragen beim Schutz solcher Technologien. Die Entwick-

lungsgeschwindigkeit von Angriffs- und Verteidigungssystemen auf beiden Seiten ist atemberaubend und zeigt auf, dass in vielen Bereichen klassische Schutzstrategien zu behäbig sind.

Es ist häufig eine strategische Frage, welche Art von Schutz technischer Erzeugnisse sinnvoll und angemessen ist. Zur Wahl stehen einerseits die klassischen technischen Schutzrechte und zum anderen der Schutz als Betriebsgeheimnis. Welches Mittel sinnvoll ist, hängt von mehreren Umständen ab, wie z. B. ob eine bestimmte Technologie einfach im Wege des Reverse Engineering herauszufinden und nachzubauen ist, wie schnell und kurzlebig Entwicklungszyklen einer bestimmten Technologie sind und ob sie lediglich militärisch oder

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III. Alle Internetseiten wurden zuletzt abgerufen am 1.6.2026.

auch zivil einsetzbar ist, ob sich also alternative wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten bieten.

Gleichzeitig hat sich auch die weltpolitische Lage erheblich geändert. Wurde vor einiger Zeit noch diskutiert, ob eine Geheimhaltung von Schutzrechten überhaupt noch notwendig sei, da sich die existentielle Bedrohung aus dem Osten aufgelöst habe¹, so kann heutzutage davon keine Rede mehr sein.

II. Die zunehmende Bedeutung von zivil nutzbaren Technologien (oder Verschmelzung von militärisch und zivil nutzbaren Technologien)

Neben die Bedrohung mit konventionellen, herkömmlichen Waffensystemen, treten zunehmend Bedrohungslagen der asymmetrischen und hybriden Kriegsführung, des Cyberwar sowie neuer billiger Massensysteme, wie z.B. Drohnen. Die Abhängigkeit moderner Gesellschaften von digitaler Infrastruktur und elektrischer Energie macht diese zunehmend verwundbar für Angriffe und „Waffen“, die noch bis vor kurzem keine Rolle gespielt haben, heutzutage in ihrer Wirkung jedoch die Schlagkraft konventioneller kinetischer Waffen bei Weitem übersteigen können.

Der Krieg der Zukunft wird zunehmend von Technologien bestimmt, die nicht mehr nur von klassischen Rüstungsunternehmen entwickelt werden, sondern von Unternehmen, die aus anderen Bereichen kommen und auch oder vor allem zivilen Zwecken dienen. Häufig sind solche Technologien Dual-Use tauglich – Ihr Einsatz ist also sowohl militärisch als auch zivil denkbar.

Dabei ist fraglich, inwieweit sich der zunehmende Wandel der Akteure und Technologien auf die Schutzstrategien militärischer Technologien auswirken wird. Unter Umständen könnten weit mehr Erfindungen als bisher aufgrund ihrer möglichen militärischen Tragweite den Regeln eines Geheimpatents unterfallen, wenn für sie ein Patentschutz angestrebt wird. Andererseits kann es aufgrund der kürzeren Lebenszyklen teils sinnvoller sein, auf Geheimnisschutz als auf Patentschutz zu setzen, da in vielen Bereichen eine Schutzdauer von 20 Jahren unnötig wird und sich der administrative und finanzielle Aufwand von Patentanmeldungen nicht lohnt, sollte die durch die Erfindung geschaffene technologische Überlegenheit nur von kurzer Dauer sein.

Die Drohnenabwehr beispielsweise hängt von der Integration verschiedenster Technologien ab – von Sensorik über autonome KI-Entscheidungssysteme bis zu aktiven Gegenmaßnahmen wie Hochleistungsmikrowellen (HPM), elektronische Gegenmaßnahmen (EW) oder kinetische und physische Abfangmethoden, wie Abfangdrohnen. Moderne Verteidigungsstrategien setzen auf geschichtete Systeme, die Synergien zwischen Erfassung, Bewertung und Reaktion erzeugen.

Bei Systemen also, die aus unterschiedlichen technischen Komponenten bestehen, ist stets zu überlegen, wie ein mehrschichtiger Schutz ausgestaltet sein kann, der aus einer Kombination von technischen Schutzrechten, Geheimschutz, vertraglicher Gestaltung und Maßnahmen der Exportkontrolle bestehen kann.

III. Dual Use Technologien

Dual-Use-Technologien, also solche, die sowohl zivil als auch militärisch eingesetzt werden können, stellen eine besondere Herausfor-

derung für den Patent- und Geheimschutz dar. Der Schutz solcher Technologien durch Patente kann zu erheblichen Problemen bei der wirtschaftlichen Verwertung der zivilen Komponente führen, wenn die Erfindung als Staatsgeheimnis eingestuft wird. Hersteller solcher Dual-Use Technologien, sollten sich daher beizeiten mit entsprechenden Schutzstrategien und möglicher Auswirkungen einer Einstufung als sicherheitsrelevant befassen. Der folgende Beitrag befasst sich vornehmlich mit den Grundlagen des Schutzes von Geheimpatenten i. S. d. § 50 PatG sowie einigen damit verbundenen Problemen.

IV. Grundlagen des Geheimpatentrechts

Geheimpatente sind die Ausnahme, da deren Anwendbarkeit an sehr strenge Kriterien gebunden ist. Zwar gibt es wenig Informationen über die genaue Anzahl, aber diese dürfte tatsächlich sehr gering sein. Das deutsche Patentrecht enthält in den §§ 50 – 56 PatG spezielle Regelungen für den Schutz von Erfindungen, die Staatsgeheimnisse darstellen. Diese Vorschriften sind auch von besonderer Bedeutung für Dual-Use-Technologien, da auch diese die Kriterien eines Staatsgeheimnisses erfüllen können.

V. Einstufung als Geheimpatent

Gem. § 50 Abs. 1 PatG besteht eine Ausnahme vom Grundsatz der Offenlegung von Patenten gem. § 32 PatG sowie der Veröffentlichung der Patenterteilung gem. § 58 Abs. 1 PatG, die dann greift, wenn die der Patentanmeldung zugrundeliegende Erfindung, ein Staatsgeheimnis i. S. d. § 93 StGB darstellt. § 91 Abs. 1 StGB definiert den Begriff Staatsgeheimnis als „*Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.*“

Die Kriterien nach denen Erfindungen als Staatsgeheimnis zu qualifizieren sind, hat der BGH bereits in einem Beschluss vom 3.2.1977 definiert. Erforderlich hierfür ist, dass die äußere „*Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dadurch nachteilig berührt wird, dass eine fremde Macht Einblick in wehrtechnische Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland gewinnt und dadurch in die Lage versetzt wird, durch eigene Entwicklungen gezielte Gegenmaßnahmen zu treffen oder einen etwaigen Vorsprung, den die Bundesrepublik Deutschland auf dem betreffenden Gebiet erreicht hat, aufzuholen.*“ Gleichzeitig führt der BGH auch aus, dass Erfindungen nicht nur unmittelbar wehrtechnisch sein müssen, sondern auch technische Erkenntnisse auf anderen Gebieten geheimhaltungsbedürftig sein können, wenn sich ihr Bekanntwerden nachteilig für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auswirke². Damit ist bereits eine Aussage zu Dual-Use Technologien getroffen.

Solche Nachteile müssen allerdings schwerwiegend sein, um eine Gefährdung der äußeren Sicherheit zu begründen. Wenn es also um Erfindungen geht, die lediglich eine graduelle Verbesserung bestehender Technologie³ mit sich bringen, dürfte diese Schwelle regelmäßig nicht erreicht sein. Um bei dem Beispiel der Drohnen zu

1 Breith, GRUR 2003, 587.

2 BGH, 3.2.1977 – X ZB 4/76, BeckRS 1977, 31120317.

3 Vgl. Breith, GRUR 2003, 587, 588.

bleiben, dürfte eine Erfindung, die ggf. eine geringe Verbesserung der Flugeigenschaften von Drohnen beinhaltet, eher nicht unter den Begriff des Staatsgeheimnisses fallen, während eine Erfindung, die eine erhebliche Verbesserung der Abwehr von Drohnenschwärmen zum Gegenstand hat, dieses Kriterium erfüllen könnte. Erst recht dürften Mittel zur Abwehr von Angriffen aus dem Cyberspace wegen der enormen Tragweite der Auswirkungen das Potential haben, als Staatsgeheimnis eingestuft zu werden und zwar unabhängig von der Frage, ob diese als computerimplementierte Erfindung dem Patentschutz zugänglich sind oder nicht.

Das Kriterium der Gefährdung der „äußeren Sicherheit“, spiegelt die in Deutschland nach wie vor kontrovers geführte Diskussion der Zuständigkeiten bei der inneren und der äußeren Sicherheit wider. Gerade im Bereich der Cyberkriegsführung oder Drohnenabwehr kann allerdings eine technologische Grenze nicht mehr gezogen werden, denn anders als in früheren Zeiten können viele Mittel der hybriden Kriegsführung sowohl von fremden Mächten von außerhalb gegen die Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden, als auch durch Terrorgruppen aus dem Inland.

VI. Verfahrensablauf und Zuständigkeiten

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es nicht im Ermessen des Anmelders liegt, ob seine Erfindung als Geheimpatent eingestuft wird. Die Prüfungsstelle prüft von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für eine Anordnung der Geheimhaltung gegeben sind⁴. Es ist auch nicht ratsam, zu versuchen, durch eine besondere Antragsformulierung eine Einstufung zu umgehen, denn ist die Erfindung aufgrund ihres technischen Gehalts und ihrer möglichen Auswirkungen auf die äußere Sicherheit ein Staatsgeheimnis, so steht eine Offenlegung gem. § 93 StGB unter Strafe. Wohl aber kann der Anmelder bei der Patentanmeldung selber kenntlich machen, dass es sich nach seiner Meinung um ein Staatsgeheimnis handeln könnte⁵, um z.B. eine Offenlegung sicherheitssensibler Informationen zu verhindern oder schlicht, um zu vermeiden, dass er wegen der Offenlegung von Staatsgeheimnissen belangt werden kann⁶. Alle beim DPMA eingehenden Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen aus den relevanten Klassen der Internationalen Patentklassifikation (IPC) werden zunächst dem sog. Büro 99 beim DPMA zugeleitet, welches eine Prüfung auf sicherheitsrelevante Inhalte vornimmt. Im Bereich der äußeren Sicherheit leitet das Büro 99 relevante Patentanmeldungen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) als oberster Bundesbehörde zu, welches hierzu Stellung nimmt. Das BMVg kann selbst gem. § 50 Abs. 1 S. 3 PatG die Anordnung der Geheimhaltung beantragen. Ist die Anmeldung geheimhaltungsbedürftig, erlässt das DPMA eine Geheimhaltungsanordnung.

Die Geheimhaltungsanordnung ergeht als formeller Beschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung und wird dem Patentanmelder gem. § 53 Abs. 1 PatG formell zugestellt. Gegen die Geheimhaltungsanordnung steht dem Anmelder das Beschwerderecht gem. § 73 Abs. 1 PatG zu. Aus nachvollziehbaren Gründen hat eine solche Beschwerde gem. § 75 Abs. 2 PatG keine aufschiebende Wirkung. Hilft das DPMA der Beschwerde nicht ab, so legt es die Beschwerde dem BPatG zur Entscheidung vor.

Hat der Anmelder hingegen selber eine Geheimhaltungsanordnung beantragt, und wird diese durch das Amt abgelehnt oder wieder aufgehoben, steht dem Anmelder hiergegen mangels Beschwerde kein Beschwerderecht zu⁷.

VII. Folgen der Geheimhaltungsanordnung

Die Geheimhaltungsanordnung verbunden mit der Feststellung, dass die Erfindung ein Staatsgeheimnis enthält, ist deklaratorischer Natur⁸. Denn die Anordnung gibt dem betroffenen Erfinder lediglich Kenntnis davon, dass es sich bei seiner Erfindung um ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 93 StGB handelt und zieht daraus lediglich die notwendige Folgerung⁹. Zunächst einmal ist damit klargestellt, dass der Anmelder selbst strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten hat, wenn er entgegen der Geheimhaltungsanordnung handelt. Zwar ergibt sich aus ihr kein Verwertungsverbot an sich¹⁰, eine wirtschaftliche Verwertung ist jedoch faktisch deutlich erschwert und nur noch unter erheblichen Auflagen möglich. Die Anordnung bewirkt, dass die Anmeldung als nationale Geheimanmeldung behandelt wird, unabhängig davon, ob die materiellen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Dies hat zur Folge, dass der Anmelder die mit der Geheimhaltung verbundenen Beschränkungen hinnehmen muss, selbst wenn die Anordnung später als rechtswidrig aufgehoben wird.

Die unmittelbarste Folge einer Geheimhaltungsanordnung ist zunächst, dass das Patentanmeldeverfahren den üblichen Grundsätzen der Offenlegung entzogen wird. Die zentrale Folge der Geheimhaltungsanordnung ist gem. § 50 Abs. 1 S. 1 PatG das Unterbleiben jeder Veröffentlichung. Dies betrifft sowohl die Offenlegung der Anmeldung gemäß § 32 PatG als auch die Veröffentlichung der Patenterteilung gemäß § 58 Abs. 1 PatG¹¹. Das DPMA hat ein Merkblatt „Patente und Gebrauchsmuster für Staatsgeheimnisse“¹² herausgegeben, in dem überblickartig die Konsequenzen und Pflichten aus der Geheimhaltungsanordnung dargestellt werden. Die Eintragung des erteilten Patents erfolgt zunächst gem. § 54 S. 1 PatG in ein besonderes Register für Geheimpatente.

Die Akteneinsicht in die Akten von Patentanmeldungen und Patenten ist deutlich erschwert und kann gem. § 32 Abs. 5 PatG nur nach Anhörung des BMVg gewährt werden, wenn und soweit ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Antragstellers vorliegt und hierdurch keine Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten ist.

Die Geheimhaltungsanordnung hat auch ganz konkrete Auswirkungen auf den Personenkreis, der berufsbedingt mit der Technologie in Berührung kommt. Zunächst einmal gilt ein striktes Need-to-know Prinzip, wonach die als Verschlussache eingestufte Erfindung nur solchen Personen gegenüber offengelegt werden darf, deren Kenntnis zwingend beruflich erforderlich ist. Der Patentanmelder muss dies durch organisatorische und sicherheitstechnische Maßnahmen und Einrichtungen gewährleisten. Instruktiv ist hierbei das GeheimSchutzhandbuch (GHB) des BMWV, das die entsprechenden Anforderungen festlegt und in zahlreichen Anlagen spezifiziert¹³.

4 *Schäfers/Schacht*, in: Benkard, PatG 12. Aufl. 2023, § 50 Rn. 17–19.

5 Vgl. Merkblatt „Patente und Gebrauchsmuster für Staatsgeheimnisse“ des DPMA vom 11.5.2017.

6 *Stornik*, in: Fitzner/Kubis/Metzger (Hrsg.), Patentrecht, 40. Edition, § 34 Rn. 73.

7 *Schäfers/Schacht*, in: Benkard (Fn. 4), § 50 Rn. 31; BGH, 13.07.1971 – X ZB 1/70, GRUR 1972, 535, 536 – Aufhebung der Geheimhaltung.

8 *Mes*, PatG 6. Aufl. 2024, PatG § 50 Rn. 10.

9 BGH, 4.5.1972, – X ZR 6/69, GRUR 1973, 141, 142 – Kernenergie.

10 *Mes* (Fn. 8), § 50 Rn. 1–14.

11 *Schäfers/Schacht*, in: Benkard (Fn. 4), § 50 Rn. 25.

12 <https://www.dpma.de/docs/patente/geheimschutz.pdf>.

13 https://bmwv-sicherheitsforum.de/handbuch/text/?fk_menu=2.

Selbst wenn ein zwingendes Erfordernis zur Kenntnisnahme vorliegt, muss sich der betroffene Personenkreis einer Sicherheitsüberprüfung gem. §§ 7 ff. Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterziehen. Grundsätzlich zuständig ist der Geheimschutzbeauftragte des DPMA, durchgeführt wird das Verfahren jedoch durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Art und Intensität der Sicherheitsüberprüfung ergibt sich aus der Einstufung der Verschlussache. Laut Merkblatt des DPMA ist der Regelfall bei Geheimpatenten die Einstufung als „GEHEIM“. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 SÜG ist dies dann der Fall, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann. Nachdem es ja gerade gem. § 93 Abs. 1 StGB Voraussetzung für das Vorliegen eines Staatsgeheimnisses ist, dass bei dessen Offenlegung die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland droht, kann ein Geheimpatent im Umkehrschluss nur ein solches sein, wenn es mindestens die Einstufung als „GEHEIM“ trägt.

Dies führt zu einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung gem. § 9 SÜG (Ü2). Hierbei werden den zu überprüfenden Personen auch Fragen zu etwaigen Auslandsbeziehungen, finanziellen Verhältnissen und früheren straf- oder disziplinarrechtliche Verfahren sowie sonstigen sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten gestellt und überprüft. Einzelheiten, Merkblätter und Formulare der Sicherheiterklärungen finden sich u. a. im Sicherheitsforum des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz¹⁴.

Zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehören z. B. auch Patentanwälte, die bei der Patentanmeldung mitwirken, und selbstverständlich Mitarbeiter in den betreffenden Entwicklungsabteilungen der betroffenen Unternehmen, was in der Praxis durchaus herausfordernd sein kann. Denn eine prophylaktische Überprüfung bzw. Ermächtigung ohne konkreten Anlass ist unzulässig. Da der Überprüfungs- und Ermächtigungsprozess laut DPMA durchaus sechs Monate dauern kann, führt dies gerade bei Unternehmen, die nicht permanent in solchen sicherheitssensitiven Bereichen arbeiten, wie gerade auch Hersteller von Dual-Use Technologien, zu einer gewissen organisatorischen Herausforderung.

VIII. Wirkung des Geheimpatents

Dem Grunde nach hat ein Geheimpatent zunächst einmal dieselben Wirkungen wie ein „normales“ Patent¹⁵. Da jedoch eine Veröffentlichung unterbleibt, durch die üblicherweise gem. § 58 Abs. 1 S. 3 PatG die gesetzlichen Wirkungen eintreten, treten die Wirkungen bereits mit Erteilung¹⁶ ein, wobei nicht eindeutig ist, ob mit Verkündung oder Zustellung des Erteilungsbeschlusses¹⁷. Trotz fehlender Offenlegung bilden auch Geheimpatente bzw. deren Anmeldung neuheitsschädlichen Stand der Technik. Diese gelten nach einer Art Veröffentlichungsfiktion gem. § 3 Abs. 2 S. 3 PatG vom Ablauf des achtzehnten Monats nach Einreichung der Patentanmeldung als veröffentlicht. Wird einem Anmelder beispielsweise ein Geheimpatent als Stand der Technik entgegengehalten, kann dem Anmelder unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 5 PatG Akteneinsicht gewährt werden.

IX. Verfahrensrechtliche Besonderheiten bei Verletzungsverfahren

Im Falle einer Patentverletzung muss der Patentinhaber eines Geheimpatents seine Rechte gegen einen Verletzer durchsetzen, ohne gegen den Geheimnisschutz zu verstoßen und hat dabei eine Reihe von Besonderheiten zu beachten. Bemerkenswert ist, dass das Patentgesetz keine eigenen Vorschriften darüber enthält, wie ein Patentverletzungsprozess aus einem Geheimpatent abläuft.

Zwar ist durch die Einführung des § 145a PatG im Jahre 2021 die Anwendbarkeit der §§ 16–20 GeschGehG explizit geregelt, wonach das Verletzungsgericht in Patentstreitsachen Maßnahmen zum Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Informationen ergreifen kann. Die Regelungen zielen jedoch im Kern auf Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 GeschGehG ab, also solche, die keiner besonderen Sicherheitseinstufung unterliegen. Die Zielrichtung ist folglich der Schutz privater Geschäftsgeheimnisse und nicht staatlicher Sicherheitsinteressen, wie dies § 50 PatG zum Gegenstand hat.

Gleichwohl eröffnet § 145a PatG dem Gericht die Möglichkeit, eigene Maßnahmen zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen auch bei Geheimpatenten zu ergreifen. Denn er gilt für alle Patentstreitsachen, die in § 143 Abs. 1 PatG als *„alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird“* legaldefiniert sind. Patentverletzungsklagen sind nach den §§ 139 ff. PatG Patentstreitsachen, zu denen auch Verletzungsklagen aus Geheimpatenten zählen. So kann das Gericht u. a. gem. § 19 Abs. 1 GeschGehG den Zugang zu Dokumenten, zur mündlichen Verhandlung und zum Verhandlungsprotokoll auf einen bestimmten Kreis von zuverlässigen Personen beschränken. Allerdings wird auch aus den dem Gericht zugebilligten Befugnissen deutlich, dass diese alleine bei Staatsgeheimnissen nicht ausreichend sein können.

Hinzu kommen also noch weitere Regelungen u. a. aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Bezüglich der mündlichen Verhandlung gilt, dass das Gericht gem. § 172 Nr. 1 GVG die Öffentlichkeit ausschließen kann, wenn u. a. eine Gefährdung der Staatssicherheit vorliegt. Die Öffentlichkeit kann gem. § 173 Abs. 2 GVG auch von der Verkündung der Entscheidungsgründe oder Teilen hiervon ausgeschlossen werden. Das Gericht kann zudem gem. § 174 Abs. 3 GVG die bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Personen, also Parteien und Prozessbevollmächtigte zur Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder amtliche Schriftstücke zur Kenntnis gelangen, verpflichten. Gem. § 172 Abs. 2 GVG dürfen Presse, Rundfunk und Fernsehen keine Berichte über die Verhandlung und den Inhalt mit der Sache zusammenhängender amtlicher Schriftstücke veröffentlichen. Der Patentinhaber muss bereits bei Einreichung der Klageschrift auf die Geheimschutzbedürftigkeit hinweisen, die Vorschriften über den personellen und materiellen Geheimschutz beachten und den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen¹⁸.

Dadurch, dass bei Geheimpatenten stets Staatsgeheimnisse i. S. d. § 93 StGB beinhaltet sind, dürften insbesondere bei einer Einstufung

¹⁴ <https://www.bmwk-sicherheitsforum.de/ghb/formulare/290,0,0,1,0.html>.

¹⁵ Wickenhöfer, in: Fitzner/Kubis/Metzger (Hrsg.), BeckOK PatR, 40. Edition Stand: 1.5.2026, PatG § 50 Rn. 2; Mes (Fn. 8), § 54 Rn. 2.

¹⁶ Mes (Fn. 8), § 54 Rn. 2.

¹⁷ Wickenhöfer, in: Fitzner/Kubis/Metzger (Fn. 15), PatG § 50 Rn. 2; Ann PatR § 25. Rn. 85.

¹⁸ Schäfers/Schacht, in: Benkard (Fn. 4), § 54 Rn. 4.

der Geheimpatente als „GEHEIM“ i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 SÜG eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich sein. Ist also eine Erfindung, die durch ein Geheimpatent geschützt ist, Gegenstand eines Patentverletzungsverfahrens, müssten diejenigen Beteiligten des Verfahrens einschließlich der Prozessbevollmächtigten, auf die das Gericht gem. § 19 Abs. 1 GeschGehG bereits den zugangsberechtigten Personenkreis beschränkt hat, einer Sicherheitsüberprüfung gem. § 9 SÜG (Ü2) unterzogen werden. Dies kann aber das Gericht selber weder anordnen noch durchführen, sondern dies würde wieder entsprechend dem im SÜG vorgesehenen Verfahren durch die entsprechend zuständigen Behörden erfolgen.

Sollten in einem Verletzungsverfahren ungeschützt geheimhaltungspflichtige Informationen aus einem Geheimpatent offenbart werden, kann der klagende Patentinhaber u. U. gem. § 93 StGB für die Offenbarung von Staatsgeheimnissen belangt werden, wenn das Verletzungsgericht es im Rahmen des Verletzungsverfahrens aus seinem Geheimpatent unterlassen hat, erforderliche Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Es ist daher entscheidend, dass der Patentinhaber im Vorfeld des Verletzungsverfahrens entsprechende Vorkehrungen trifft und das Gericht auf dessen Pflicht zur Wahrung der Geheimhaltung hinweist und auf Geheimhaltungsmaßnahmen dringt.

X. Europäisches Patent und UPC Verfahren

Zunächst mag es verwundern, dass es auf europäischer Ebene weder im EPÜ noch in der Verfahrensordnung ein Äquivalent zum deutschen Geheimpatent gibt. Betrachtet man aber die rechtliche Grundlage hierfür, die in § 93 StGB, also im Staatsgeheimnis und seiner Verankerung im deutschen Strafrecht liegt, wird auch klar, dass es mangels eines vergleichbaren europäischen Strafrechts und jeglicher fehlenden Regelung zum Schutz der äußeren Sicherheit der Europäischen Union, auch keine europäisches Geheimpatent geben kann, denn es fehlt das zu schützende Rechtsgut.

Die Perspektive des Strafrechts ist derzeit rein national. Eine europäische Perspektive auf die Handhabung von Geheimpatenten fehlt. Konsequenterweise fordert daher auch § 52 Abs. 1 PatG, dass eine Patentanmeldung, die ein Staatsgeheimnis enthält, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur mit Genehmigung und ggf. unter Auflagenerteilung der zuständigen obersten Bundesbehörde erfolgen darf. § 52 Abs. 2 PatG wiederum stellt Zuwiderhandlungen unter Strafe. Für Europäische Patentanmeldungen, die ein Staatsgeheimnis enthalten können, gilt § 4 Abs. 2 IntPatÜbkG, wonach diese verpflichtend beim DPMA einzureichen sind. Eine solche Einschränkung der Möglichkeit, Patentanmeldungen direkt beim Europäischen Patentamt einzureichen folgt aus Art. 75 Abs. 2 EPÜ. Ergibt eine Prüfung des DPMA, dass tatsächlich ein Staatsgeheimnis enthalten ist, so ordnet dieses an, dass die Anmeldung nicht weitergeleitet wird und eine Veröffentlichung unterbleibt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 IntPatÜbkG). Mit Rechtskraft dieser Anordnung gilt die Patentanmeldung als nationale Patentanmeldung. Es ist also bereits gesetzlich ausgeschlossen, dass eine Patentanmeldung eines Geheimpatents rechtskonform beim EPA eingereicht werden kann. Zudem stellt die unmittelbare Einreichung einer Patentanmeldung, die ein Staatsgeheimnis enthält, eine Straftat im Sinne des § 14 IntPatÜbkG dar. Sollte dies aber dennoch erfolgen, müsste das EPA das DPMA gem. Art. 130 EPÜ unterrichten und die Anmeldung an das DPMA zurückleiten mit der Bitte um Prüfung der Geheimhaltungsbedürftigkeit. Diese Rückleitung erfolgt unter Hinweis auf den Verdacht eines Staatsgeheim-

nisses und der Notwendigkeit der Prüfung durch die zuständige nationale Stelle.

XI. Aspekte bei der wirtschaftlichen Verwertung

Die Geheimhaltungsanordnung nimmt dem Erfinder nichts von seinem Schutzrecht. Dieser erhält ein vollwirksames Schutzrecht, dessen Verwertung ihm auch nicht grundsätzlich untersagt ist¹⁹. Im Rahmen des Wettbewerbs hat das Geheimpatent den Charakter eines Betriebsgeheimnisses mit gesetzlich garantierter Ausschließlichkeitswirkung²⁰.

Was zunächst nicht unvorteilhaft klingt, erweist sich für den Patentinhaber in der wirtschaftlichen Verwertung als problematisch. Diese erfolgt bei Erfindungen häufig über eigene Produktion und Vertrieb der hergestellten Güter, Lizenzvergabe und Export der Güter. Zudem tragen wichtige Erfindungen nicht unerheblich zum Unternehmenswert bei. Auch können werthaltige Erfindungen an Dritte veräußert werden. All dies setzt jedoch voraus, dass ein Patentinhaber frei über eine Erfindung verfügen kann. Genau dies jedoch ist bei Geheimpatenten, die ein Staatsgeheimnis zum Gegenstand haben, kaum oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Zwar sieht § 55 PatG einen Entschädigungsanspruch für den Fall vor, dass der Patentinhaber eine zivile Nutzung der Erfindung aufgrund der Geheimhaltungsanordnung unterlässt und hierdurch ein Vermögensschaden eintritt. Allerdings ist dieser an enge Voraussetzungen geknüpft, wonach es ihm nicht zumutbar sein darf, den Schaden selbst zu tragen. Bei Beurteilung der Zumutbarkeit sind gem. § 55 Abs. 1 S. 2 PatG insbesondere die wirtschaftliche Lage des Patentinhabers, die Höhe seiner für die Erfindung oder für den Erwerb der Rechte an der Erfindung gemachten Aufwendungen, der bei Entstehung der Aufwendungen für ihn erkennbare Grad der Wahrscheinlichkeit einer Geheimhaltungsbedürftigkeit der Erfindung sowie der Nutzen zu berücksichtigen, der ihm aus einer sonstigen Verwertung der Erfindung zufließt.

Das Patentrecht trifft keine Aussage darüber, wie der Inhaber eines Geheimpatents dieses wirtschaftlich verwerten, lizenzieren oder veräußern kann. Dies ist auch nicht erforderlich, da hierzu bereits Regelungen der Investitionskontrolle nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie der Dual-Use-VO Geltung haben, die dem Patentrecht und seinem grundsätzlich dem Inhaber zubilligenden Benutzungsrecht enge Grenzen setzen und Vorrang haben²¹. Zwar gewährt ein Patent dem Inhaber das Recht, andere von der Nutzung der geschützten Erfindung auszuschließen²², es entbindet den Inhaber jedoch nicht vor der Pflicht, dieses Recht sicherheitspolitischen Erfordernissen unterzuordnen²³.

Zunächst besteht bereits das Problem, wenn die Erfindung als Staatsgeheimnis i. S. d. § 93 StGB geschützt ist, dass diese Dritten gegenüber nicht offengelegt werden dürfen. Interessenten an der Technologie können folglich nicht ohne weiteres im Wege einer Due Diligence prüfen, inwieweit die Technologie patentrechtlich geschützt oder wie

19 BGH, 4.5.1972, – X ZR 6/69, GRUR 1973, 141, 142 – Kernenergie.

20 Gottlob, GRUR 1978, 67, 70.

21 Vgl. VG Kassel, 21.11.2023 – 6 A 987/22, GRUR-RS 2023, 43567 – Digitale Zieleinrichtung.

22 Vgl. Melullis/Koch, in: Benkard, EPÜ, 4. Aufl. 2023, Art. 53 Rn. 10, 24, 31.

23 Kuta, GRUR-Prax 2024, 236.

werthaltig die Erfindung tatsächlich ist, denn im Patentregister ist sie nicht recherchierbar. Auch ist es dem Patentinhaber ohne besondere Genehmigung untersagt, die Patentschrift oder sonstige Unterlagen, die die als Staatsgeheimnis qualifizierten Inhalte beinhalten, Dritten offenzulegen, was aber im Falle einer Lizenzierung oder Veräußerung erforderlich wäre.

Bereits im Entwicklungsstadium einer Erfindung sollte stets eine mögliche Geheimhaltungsbedürftigkeit oder -pflicht einzelner Bestandteile mitgedacht werden, um durch entsprechende Gestaltung schon bei der Absicherung der Technologie, kritische von unkritischen Komponenten zu trennen. So kann versucht werden, unkritische, aber kommerziell zivil nutzbare Komponenten von den kritischen, rein militärisch relevanten Teilen getrennt zu schützen, damit möglichst geringe rechtliche Hindernisse bei der Verwertung des unkritischen Teils bestehen. Durch ein solches Technologie-Splitting kann versucht werden, den Konflikt zwischen Geheimhaltung und wirtschaftlicher Verwertung abzumildern, in dem verschiedene Schutzinstrumente für unterschiedliche Bestandteile der Erfindung gewählt werden, wie Geheimpatente für hochkritische Komponenten mit langem Lebenszyklus, normaler Patentschutz für unkritische Bestandteile, Schutz von Komponenten mit geringem Lebenszyklus oder Prozesswissen als Betriebsgeheimnis, alles flankiert mit technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen.

XII. Geheimpatente in der Unternehmenstransaktion und Lizenzierung

Für geheimgeschützte Patente besteht die Hürde, inwieweit die Erfindung auf welchem Weg auch immer Dritten im Wege der wirtschaftlichen Verwertung zur Verfügung gestellt werden kann. Fraglich ist bereits, ob und wie z. B. eine Veräußerung des gesamten Unternehmens beispielsweise an ausländische Investoren möglich ist, wenn diese dadurch Zugriff auf die geschützte Technologie erhalten könnten. Für besonders sensible Industrien, zu denen die Rüstungsindustrie gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 AWW gehört, gilt bei Gütern, die in den Schutzbereich eines Geheimpatents fallen, eine sektorspezifische Investitionskontrolle, die beim Erwerb von mindestens 10% Anteilen durch ausländische Unternehmen oder von ausländischen Unternehmen beherrschten Unternehmen an einem deutschen Unternehmen greift. In einem solchen Fall ist dies dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unmittelbar nach Erwerb, in der Praxis empfiehlt sich bereits eine Voranfrage, gem. § 60 Abs. 3 AWW zu melden und von diesem gem. § 61 AWW freizugeben. Ein Rechtsgeschäft ist gem. § 15 Abs. 1 AWG schwebend unwirksam, bis eine Genehmigung erteilt wird oder das Genehmigungserfordernis entfällt. Etwaigen Bedenken kann durch geeignete Maßnahmen begegnet werden, wie beispielsweise dem Carve-out von problematischen Technologien oder der Abspaltung bestimmter Geschäftsbereiche oder dem Einsatz von sog. Ringfencing-Strukturen, bei denen durch rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen der Zugriff eines Gesellschafters auf die geheimgeschützte Technologie verwehrt werden kann.

Auch bei einer Lizenzierung oder sonstigen Offenbarung des Know-hows gibt es die wirtschaftliche Handlungsfreiheit stark einschränkende Rahmenbedingungen zu beachten. Wenn Staatsgeheimnisse Gegenstand des Know-hows sind, so gilt bereits das generelle Verbot aus § 93 StGB, diese weiterzugeben. Zudem ist bereits die technische Unterstützung und erst recht der Transfer von Technologie von der EU-Dual-

Use-VO umfasst, wenn diese im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung stehen. Davon umfasst sind z. B. gem. Art. 2 Nr. 2 lit. d) EU-Dual-Use-VO auch die Übersendung von Technologie per E-Mail oder Zugriff auf IT-Systeme. Auch hier bestehen durchaus Möglichkeiten, zumindest Teile der geheimgeschützten Technologie durch technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen so abzusichern, dass unkritische Teile im zivilen Bereich genutzt werden können, ohne gegen rechtliche Vorgaben zu verstoßen.

XIII. Ist Patentschutz im Rüstungsbereich noch sinnvoll und zeitgemäß?

Der (Geheim-)Patentschutz ist hauptsächlich dann sinnvoll, wenn es darum geht, seine Technologie vor Wettbewerbern zu schützen. Ist dies bei klassischen, großen Rüstungsunternehmen ein überschaubarer Kreis, so liegt der Fall bei neuen Technologien, die sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können, völlig anders. Gleichzeitig haben sich die Innovationszyklen in vielen Bereichen, wie etwa der Dronentechnologie, drastisch verkürzt. Neuentwicklungen werden teils innerhalb weniger Wochen in die (Massen-) Produktion gebracht und provozieren auf der Gegenseite ebenso schnelle Reaktionen, z. B. in Form von elektronischen Störmaßnahmen, die neue Technologie in wenigen Monaten wieder veraltet wirken lassen. In diesen Fällen wird ein Patentschutz auch in Form eines Geheimpatents wenig Sinn ergeben.

Wie beschrieben, beinhaltet der Patentschutz von Technologien mit kurzem Lebenszyklus eine Reihe von Nachteilen, insbesondere, wenn ein Schutz als Geheimpatent erfolgen muss. Bei einem Patentschutz hat das Unterbleiben einer Patentveröffentlichung aber nicht nur Nachteile, sondern bietet auch Vorteile, im Übrigen auch kommerzielle.

Ein starkes Patentportfolio bietet Schutz vor Patentverletzungen und erhöht zudem den Unternehmenswert aus Sicht von Investoren, wenn die Technologie ihren Mehrwert über einen längeren Zeitraum bewahrt. Die besondere Situation bei sicherheitsrelevanten Technologien ist jedoch, dass Ihr größter Wert darin liegt, (akuten) Schutz vor feindlichen Staaten oder kriminellen bzw. terroristischen Organisationen zu bieten.

Die Veröffentlichung einer Erfindung im Wege eines regulären Patents bietet zwar Schutz vor der Verletzung durch Wettbewerber, verrät aber gleichzeitig z. B. potenziellen Angreifern, wie ein Verteidigungssystem funktioniert. Dies wiederum hat zur Folge, dass sich Angreifer genau darauf einstellen können, wie sie das Verteidigungssystem umgehen können. Damit wird die Erfindung sehr schnell auch kommerziell wertlos.

Vor einem schützt ein Patent sicherlich nicht und das ist die Nutzung der Technologie durch eine feindliche Macht. Hier dürfte, solange ein Schutz der Technologie durch Geheimhaltung entweder in Form eines Geheimpatents oder als Betriebsgeheimnis möglich ist, dem Geheimschutz der Vorrang zu geben sein.

Mit welchen Mitteln und in welchen Bereichen Entwicklungen abgesichert werden sollten, ist eine grundsätzliche Frage, deren Beantwortung von vielen einzelnen Aspekten abhängt. Patentschutz dürfte vor allem in Grundlagenbereichen sinnvoll sein, die einen längeren Lebens- oder Innovationszyklus aufweisen und bei denen, ggf. durch teilweise Abtrennung von Bestandteilen, auch eine zivile Nutzung denkbar ist. In jedem Falle sollten diese Überlegungen möglichst frühzeitig im Entwicklungsprozess angestellt werden.